

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitnehmerschutz ABAS
Ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 17. März 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung (Live-in-Betreuung; Art 17a-17e ArGV 2)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt CareInfo die Gelegenheit wahr, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Verein CareInfo betreibt die Informations- und Austauschplattform www.careinfo.ch. Seit 2013 finden Privathaushalte, Care-Migrantinnen (Live-In-Betreuerinnen) und Betreuungsfirmen auf der Website aktuelle, situationsgerechte und kantonsspezifische Antworten auf rechtliche Fragen, wie etwa zu Vertragsbestimmungen, Regelungen zum Lohn oder Arbeits- und Ruhezeiten. Zusätzlich greift CareInfo aktuelle Fragen in der öffentlichen Diskussion mit Textbeiträgen von ausgewählten Fachpersonen sowie direkt Betroffenen auf. Ein geschlossenes Forum bietet Care-Migrantinnen die Möglichkeit zum Austauschen und zur Vernetzung. CareInfo ist auf Deutsch, Französisch, Polnisch, Slowakisch und Ungarisch verfügbar.

Grundsätzliche Anmerkung

Care-Migrantinnen und Care-Migranten kommen aus wirtschaftlich ärmeren Ländern in die Schweiz und übernehmen hauswirtschaftliche sowie betreuende Tätigkeiten. Es sind hauptsächlich Frauen, die Live-In-Betreuung unter oft prekären Bedingungen und schlechter Bezahlung leisten. Der lückenhafte Schutz für Arbeitnehmende in Privathaushalten ist Teil der geringen Wertschätzung, die Care-Arbeit entgegengebracht wird. Problematische Arbeitsbedingungen schaden nicht nur den Arbeitnehmenden, sondern gefährden auch die Versorgungsqualität betreuungsbedürftiger Menschen. Die steigende Nachfrage nach kostengünstiger Betreuung im Privathaushalt liegt zum einen in der Finanzierung der Langzeitpflege in der Schweiz begründet, die im Vergleich zu anderen OECD-Ländern zu einem überproportionalen Teil privat getragen werden muss. Zum anderen geht sie auf die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung zurück und den damit zusammenhängenden, ungelösten Fragen, wie zum Beispiel den Ausbau und die Finanzierung von Angebot und Infrastruktur in der Langzeitpflege.

Anlass zu der Verordnungsänderung des Arbeitsgesetzes (Art. 17a – 17e ArGV 2) gab der Bundesgerichtsentscheid 2C-470/2020; BGE 148 II 203. Dieser besagt, dass bei Personalverleih zur zeitlich umfassenden Betreuung in einem Privathaushalt das Arbeitsgesetz zur Anwendung kommt. Die vorliegende Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) soll spezifische Bedingungen für die Live-In-Betreuung schaffen. Sie gelten nur für Arbeitnehmende, die in einen Haushalt verliehen werden. Die vorliegenden Sonderbestimmungen sollen einerseits ermöglichen, dass Personalverleihbetriebe weiterhin Live-in-Betreuung anbieten können. Andererseits sollen sie den Schutz der Arbeitnehmenden sicherstellen.

CareInfo begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Sonderbestimmungen. Damit werden für Live-In-Betreuerinnen, welche von Personalverleihbetrieben angestellt sind, klare und verbindliche Regelungen geschaffen. Eine Rund-um-die-Uhr Betreuung durch nur eine Arbeitskraft wird damit klar unzulässig.

Als problematisch erachtet der Verein CareInfo indes die **Ungleichbehandlung der Care-Migrantinnen, welche in einer Direktanstellung im Privathaushalt arbeiten.** Obwohl diese Arbeitnehmenden die gleiche Arbeit leisten, gibt es für ihre Arbeitsverhältnisse insbesondere bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten keine rechtlich verbindlichen Vorgaben: Das Arbeitsgesetz findet auf sie keine Anwendung. Die geltenden kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) wurden in den letzten Jahren nach Aufforderung des Bundesrats zwar in vielen Kantonen durch spezifische Regelungen für die sogenannte 24-Stunden-Betreuung ergänzt. Diese können jedoch durch schriftliche Vereinbarungen wegbedungen werden. Zudem hat nur etwa ein Drittel der Kantone die Minimalstandards des vorgeschlagenen Modell-NAV des SECO grösstenteils übernommen.¹

Das überwiesene Postulat 22.3273 «Grundsatzurteil des Bundesgerichts. Endlich den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes auf die 24-Stunden-Betreuung von älteren Menschen durch Pendelmigrantinnen ausdehnen» fordert eine Behebung der Ungleichbehandlung von Direktanstellung gegenüber dem Personalverleih in der Live-In-Betreuung. **CareInfo unterstützt die Bestrebungen, die Ungleichbehandlung zu beheben.** Einerseits würde damit endlich Klarheit für die Privathaushalte geschaffen, welche sich für die Beschäftigung von Live-In-Betreuerinnen in einem rechtlichen Graubereich zurechtfinden müssen. Andererseits

¹Truong, Jasmine und Aner Voloder: [Analyse und Bewertung der kantonalen NAV Hauswirtschaft](#), 2022.

würde damit das Ausweichen von Unternehmen auf (vermeintlich ausschliessliche) Vermittlungstätigkeit und Verlagerung zur Direktanstellung unterbunden.²

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 17a Abs. 1

CareInfo empfiehlt die Ergänzung «[...] an einen privaten Haushalt verliehen werden und **in der Regel** im Haushalt der betreuten Person wohnen». Es gibt Betreuungsarrangements, in denen Betreuerinnen in benachbarten Wohnungen wohnen. Die Ergänzung verhindert Umgehungen des Geltungsbereichs der Bestimmungen.

2. Art. 17a Abs. 3

CareInfo erachtet die Verknüpfung der Anwendbarkeit der Sonderbestimmung mit der allgemeinen Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrags für die Personalverleihbetriebe als wichtig. Die Sonderbestimmungen bedeuten eine Schwächung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden, indem sie Ausnahmen des Arbeitsgesetzes ermöglichen. Verbindliche, sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Bestimmungen zu Lohn, wöchentliche Arbeitszeit etc. sind deshalb eine wichtige Kompensation und verhindern zudem Wettbewerbsverzerrung.

Bedauerlich ist, dass der sozialpartnerschaftlich vereinbarte Mindestansatz zur Entlohnung des Bereitschaftsdienstes tiefer ausfällt als der vom SECO 2018 im Modell-NAV definierten Mindeststandard.³

3. Art. 17b Abs. 1

CareInfo begrüsst die Bestimmung einer Interventionszeit von 30 Minuten im Bereitschaftsdienst. Dies ermöglicht den Live-In-Betreuerinnen, den Haushalt zu verlassen und sorgt für eine klarere Definition von Bereitschaftsdienst in Abgrenzung zu Arbeitszeit oder Freizeit und trägt der speziellen Situation der Live-In-Betreuung Rechnung.

4. Art. 17b Abs. 2 und 3

Diese Bestimmungen sind aus Sicht von CareInfo zentral, weil sie der spezifischen Situation von Live-In-Betreuerinnen Rechnung tragen. Sie dienen einerseits dem Schutz der Arbeitnehmenden, andererseits der Gewährleistung der Betreuungsqualität, weil sie verhindern,

² Geographisches Institut, Universität Zürich im Auftrag des SECO: [Auswirkungen des BundesgerichtsUrteils vom 22. Dezember 2021 auf den Live-in-Betreuungsmarkt](#), Bern 2024.

³ SECO: [Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung](#), Bern 2018.

dass eine Arbeitskraft rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss oder über längere Zeit keine Freizeit hat.

Weitere Bemerkungen

Der Informationsbedarf zu rechtlichen Fragen ist im Live-In-Betreuungssetting bei allen Beteiligten gross, insbesondere bei den Care-Migrantinnen und Privathaushalten. Für Care-Migrantinnen ist es aufgrund ihrer Isolation, der Sprachbarrieren und der Angst vor Jobverlust oft schwierig, sich gegen Arbeitsausbeutung oder Nicht-Einhalten des Arbeitsvertrags zu wehren. Nicht selten sind die Arbeitsverträge zwar rechtlich korrekt ausgestaltet, doch aufgrund des Zusammenfallens von Arbeitsplatz und Unterkunft sind die Trennung von Arbeitszeit, Freizeit und Bereitschaftsdienst oft unscharf. Die Betreuerinnen stehen faktisch rund um die Uhr zur Verfügung. Mit dem in der Regel zunehmenden Betreuungsbedarf der betreuten Person steigt auch die geleistete Arbeitszeit der Live-In-Betreuerin im Laufe des Arbeitsverhältnisses. Zudem ist es nicht selten, dass Care-Migrantinnen auch pflegerische Verrichtungen übernehmen, die ihre Kompetenzen überschreiten. Die Folge sind Überforderung, Überlastung sowie Gesundheitsgefährdung sowohl der Care-Migrantin als auch der betreuten Person. Auch vielen Privathaushalten ist es ein Anliegen, legale und faire Arbeitsverhältnisse zu schaffen, häufig fehlt ihnen aber das spezifische Wissen dazu.

CareInfo.ch leistet einen wichtigen Beitrag, um diesen Informationsbedarf mit mehrsprachigen rechtlichen Informationen, insbesondere für Direktanstellungsverhältnisse, zu decken. CareInfo kann jedoch nur Auskunft, aber keine Beratung bieten. Wir betrachten es deshalb als grundlegend, dass eine **niederschwellige, unabhängige Anlaufstelle** insbesondere für rechtliche Fragen im Live-In-Betreuungssetting geschaffen wird.

Aufgrund der geschilderten Umstände im Live-In-Betreuungssetting ist es zudem besonders wichtig, dass eine **wirkungsvolle Überprüfung** zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stattfindet.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Vereins CareInfo,

die Präsidentin:



Barbara Lienhard, Projektleiterin Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich